

19. Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich

Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haustieren, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenforschung und der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß V.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 150 Stunden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der Durchführung und Beurteilung von Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen mit zahlenmäßig belegten Angaben.

1. Obduktionstätigkeit

Die Obduktionen müssen sich auf sämtliche Haustierspezies und die üblicherweise verwendeten Versuchstiere erstrecken, wobei sich die prozentuale Verteilung der einzelnen Spezies nach den Gegebenheiten des jeweiligen Instituts bemisst. Die Weiterbildung in der Obduktionstätigkeit soll zu einer völligen Beherrschung der verschiedenen Sektionstechniken und der pathologisch-anatomischen Diagnostik führen. Insbesondere hat sich die Weiterbildung auch auf die genauen Kenntnisse über Obduktionsinstrumentarium, sachgemäße Tötungsmethoden, Vorbereitung einer Obduktion, Tierkörperbeseitigung nach der Sektion, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende histologische, immunpathologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische Untersuchungen und auf Kenntnis der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften zu erstrecken.

2. Mikroskopische Diagnostik

Nachweis über maßgebliche Mitwirkung bei der Herrichtung und der diagnostischen Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten einschließlich Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben. Im Rahmen dieser Weiterbildung sind Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparatik und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden zu erwerben.

3. Belegbare Kenntnisse in der Erstattung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch- morphologischer Befunderhebungen

4. Nachweis von Kenntnissen in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Tierschutzbestimmungen

V. Weiterbildungsstätten

1. Pathologische Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Landesuntersuchungsanstalt
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet